

Handelsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich.

(Vom 14. Juli 1868.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft auf der einen Seite und Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät auf der andern Seite, von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Dr. Johann Jakob von Tschudi, seinen Geschäftsträger,

und

Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Reichskanzler und Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephan- und des Leopold-Ordens;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangsz- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen wird, gleichmäßig auch dem andern vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Ausgenommen hievon sind :

- a. solche Begünstigungen, welche lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehrs andern Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, so wie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Besitztheile Geltung haben ;
- b. diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig vollständig zollvereinten Staaten genießen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

- a. bei den Staatsmonopolen (Tabak, Salz, Schießpulver);
- b. aus Gesundheitspolizeirücksichten ;
- c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in den andern Gebieten von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Bezug auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Beziehung die Behandlung der am meisten begünstigten Nation zu.

Artikel 3.

Zur Erleichterung des grenznachbarlichen Verkehrs sind unter den vertragenden Theilen besondere Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage A dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden und ganz so angesehen werden, als wenn sie in diesem selbst aufgenommen wären.

Artikel 4.

Die aus dem einen Zollgebiete in das andere eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höhern innern oder Verbrauchssteuern (für Rechnung des Staates, der Länder, Kantone oder Gemeinden) unterworfen werden als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung treffen oder noch treffen können, — mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 5.

Der im vorangehenden Artikel enthaltene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken bezogenen Verbrauchssteuern.

Indessen verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Gebühren von Getränken aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät nicht neu eingeführt, noch bestehende über die dermaligen Ansätze hinaus erhöht werden, und daß, falls ein Kanton die betreffende Gebühr für schweizerische Erzeugnisse herabsetzen würde, diese Ermäßigung im gleichen Verhältnisse auf die Erzeugnisse aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät angewendet werde.

Für österreichische, auch ungarische Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, sollen, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die zu entrichtenden Gebühren das Minimum derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische in einfachen Fässern eingeführte Weine in dem betreffenden Kantone erhoben werden.

Artikel 6.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in ihrem Lande die gesetzlichen Abgaben entrichten, können, wenn sie für das von ihnen betriebene Geschäft persönlich oder durch ihre Reisenden Einkäufe machen und — mit oder ohne Muster — Bestellungen suchen, dafür in den Gebieten des andern vertragenden Theiles keiner weitem Abgabe unterliegen.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die beiderseitigen Staatsangehörigen wie die eigenen behandelt werden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und während eines Zeitraums von acht Jahren in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag Abänderungen jeder Art aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan wird.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden längstens binnen 5 Monaten in Wien ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigebrückt.

So geschehen zu Wien den 14. Juli 1868.

(L. S.) (Bez.) von Tschudi.

(L. S.) (Bez.) Benst.

Anlage A zum Artikel 3.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterung zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1.

Sowohl von dem Einfuhr- als von dem Ausfuhrzolle sind im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze in beiden Staaten befreit:

- a. alle Waarenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzulebenden Gebühren weniger als fünf Rappen oder beziehungsweise ein drei Viertel Kreuzer österreichische Währung beträgt;

- b. Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Sezlinge und Senfer von Weinreben), Getreide in Aehren und Hülsenfrüchte in Stroh, ungebrochener Flach und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;
- c. thierisches Blut;
- d. Eier jeder Art;
- e. Milch, auch geronnene (Topsen);
- f. Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;
- g. Bau-, Bruch-, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm, und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
- h. Kleie, Sansa (ausgepresste völlig trofene Olivenschalen), Del- fuchen und andere Klüftkände von ausgepressten und ausgefottenen Früchten und öligen Samen;
- i. ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehrlicht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkräze, Schlamm;
- k. Brod bis einschließlich 20 Zollpfund,
 frisches Fleisch " " 8 "
 Käse " " 4 "
 frische Butter " " 4 "

2.

Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden:

für Arbeitsvieh, für Akerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

3.

Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles der Bezirungen der Angehörigen beider vertragenden Regierungen, welche durch den Zug der österreichisch-schweizerischen Grenze von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangs zollfrei.

Die unter Zahl 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner eines Umkreises längs der Grenze beschränkt, welcher sich in Oesterreich bis auf die Entfernung einer Meile von der

Grenze, in der Schweiz bis auf die Entfernung von zwei Wegestunden erstreckt.

4.

Die beiderseitigen Regierungen werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in den beiderseitigen Staatsgebieten, sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen gestattet werden kann.

5.

Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

- a. Für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre in den Gebieten des einen der vertragenden Theile in die Gebiete des andern auf Messen oder Märkte gebracht, oder welche unabhängig vom Mess- und Marktverkehre in die Gebiete des andern Theiles versendet werden, um in zollamtlichen Niederlagen (Entrepôts, Hallämtern etc.) gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.
- b. Für Vieh, welches auf Märkte oder auf Weiden getrieben wird.
- c. Für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hescheln (Kämmen), wobei jedoch an der Gewichtsmenge mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten werden muß.
- d. Holz, Loh (Rinde), Delsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

6.

Auf sämtlichen Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß die Ueberfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

7.

Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach Samnaun, gleich wie aus Oesterreich durch die

Schweiz über Samnaun nach Paznaun und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

8.

Die Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spifferrmühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh ermächtigt.

9.

Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avigna-Thal wird für Waaren und Vieh gestattet.

10.

Das k. k. Zollamt Martinsbruck wird zur Rückvergütung der tyrol'schen Konsumsteuer bei Waaren, die bei diesem Zollamte zur Wiederausfuhr gelangen, ermächtigt.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Vorbehalte, Erklärungen und Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

Der Bevollmächtigte Seiner kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät erklärt, daß entsprechend dem Art. 13 des österreichisch-lichtensteinischen Zoll- und Steuervereins-Vertrages vom 23. Dezember 1863, der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag auch auf das genannte Fürstenthum Anwendung finde.

Der schweizerische Bevollmächtigte nimmt von dieser Erklärung Kenntniß.

Zum Artikel 3 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages faktisch bestehenden Zoll- und Verkehrserleichterungen

längs der beiderseitigen Grenzen während der Dauer dieses Vertrages unter den bestehenden Bedingungen aufrecht erhalten und möglichst ausgedehnt werden.

Zum Artikel 3 des Vertrages, beziehungsweise
Anlage A.

Nro. 5.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.
2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.
3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.
4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.
5. Gewichts-differenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Verarbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenträchtigung nicht zur Folge haben.
6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.
7. Jede der vertragenden Regierungen bestimmt für ihr Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem

abfertigen Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die nähern Anordnungen von jeder der vertragenden Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

- a. Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind.
- b. Die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, so wie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist.
- c. Die Angabe über die Art der Bezeichnung.
- d. Die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Pakhose nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Pakhose vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen.

So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung, und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück, oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

Zum Artikel 5 des Vertrages.

Hinsichtlich der von den einzelnen Kantonen bezogenen Verzehrungssteuer von Getränken gelten die in der Anlage F zum Handels- und Zollvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864 aufgeführten Angaben.

Zum Artikel 6 des Vertrages.

1. Um der Steuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden mit einer dem anliegenden Muster I entsprechenden Legitimationsurkunde und die Handlungsreisenden aus beiden

Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich = apostolischen Majestät mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein, welche nach dem anliegenden Muster II auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde einen nach den beiliegenden Mustern A und B ausgestellten Gewerbebeschein.

Die Gewerbetreibenden und ihre Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen; jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisenden abgabefrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungskommiss stehen, Geschäfte machen wollen.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Angehörige des andern vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt.

Ueber die Form der Legitimation, welche von den Staatsangehörigen des andern Theiles, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man beiderseits das Formular III angenommen.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, wie der Vertrag selbst und dessen Anlage in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden ist, soll, ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des heutigen Vertrags, auf welchen es Bezug hat, als von den beteiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Formular A.

274

Gewerbechein.

(Stempel oder Siegel der ausstellenden Behörde.)

Giltig für das Jahr 18.....

Herr N. N. { Kaufmann, Fabrikant..... }
 { Kommiss des Hauses..... }

wird hierdurch in Folge der vorgewiesenen, ihm von der zuständigen Behörde in
am ausgestellten Legitimationsurkunde ermächtigt, in der Schweiz Ankäufe und Verkäufe der
Waaren { seines Handelszweiges } auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.
 { seines Hauses }

Ort und Tag der Ausstellung

Unterschrift des Reisenden.

Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Formular B.

Gewerbeschein.

Giltig für (Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde) das Jahr 18

Herr N. { Kaufmann, Fabrikant in
Kommiss im Dienste des Hauses in } wird hierdurch in Folge des
 von ihm verzeigten, ihm von der zuständigen Behörde in (Schweiz)
 am ausgestellten Steuer-Certificates, ermächtigt, in den beiden Staatsgebieten
 Sr. kais. und königl. apost. Majestät Ankäufe und Verkäufe der Waaren { seines Handelszweiges, seiner Industrie
des Handelsbetriebes des Hauses }
 in auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.)

Formular III.

Dem welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (einem der beiden Staatsgebieten Sr. kais. und königl. apost. Majestät, der Schweiz) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufß seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu wohnhaft sei und die gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.)



Kommissionalberichte betreffend die im bernischen Jura gefeierten Festtage.

B e r i c h t

ber

Minderheit der Kommission des Nationalraths über den Re-
kurs jurassischer Mitglieder des Großen Rathes von Bern,
betreffend die Verminderung der katholischen Feiertage.

(Vom 17. Juli 1868.)

Lit. I

Vierzehn jurassische Mitglieder des Großen Rathes von Bern rekurren gegen den bundesrätlichen Beschluß vom 4. März 1868, als womit ein bernisches Gesetz vom 3. September 1867 aufrechtgestellt wird, welches die Zahl der im Jura gefeierten Festtage reduziert.

Der Bundesrathsbeschluß lautet wie folgt. *)

Vor Prüfung der von den Rekurrenten angerufenen Rechtsmittel wird es erforderlich sein, einen Blick auf die thatsächlichen Umstände zu werfen, welche das Berner Gesetz und den Bundesrathsbeschluß herbeiführten.

*) Siehe Bundesblatt von 1868, Bd. II, S. 793.

Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich. (Vom 14. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1868
Date	
Data	
Seite	263-278
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 903

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.